

einzelne derselben wurden thätlich mißhandelt, am 31. October war sogar das Sitzungslokal von Volksmassen förmlich besetzt. Eine königliche Botschaft vom 8. November erklärte nun, „daß die Versammlung, aus deren Schooße die Grundlagen einer wahren, die allgemeine Wohlfahrt bedingenden Freiheit hervorgehen sollen, der eigenen Freiheit entsahre, und daß die Mitglieder dieser Versammlung bei dem nicht selten wiederkehrenden anarchoisirenden Bewegungen in Berlin nicht denjenigen Schutz fänden, welcher erforderlich sei, um ihre Beratungen vor dem Scheine der Einschüchterung zu bewahren“. Aus diesem Grunde verlegte die Botschaft, welche der Nationalversammlung am 9. November eröffnet wurde, den Sitz derselben von Berlin nach Brandenburg und vertagte sie zugleich bis zum 27. November, mit der Aufforderung, die Beratungen sofort abzubrechen. In einer Proklamation vom 11. November schilberte der König diese Maßregeln als notwendige und ertheilte zugleich die Versicherung, daß er „von dem betretenen konstitutionellen Wege nicht ablenken wolle, sondern daß die konstitutionellen Freiheiten unverkümmert erhalten werden sollten.“ Die Maßregeln der Regierung erreichten jedoch ihren Zweck nicht. Eine Majorität von 290 Abgeordneten blieb auch nach Verkündigung der Botschaft zusammen und beschloß noch am 9. November, daß sie der Krone das Recht nicht zugestehen, einen konstituierenden Reichstag zu vertagen, zu verlegen oder aufzulösen, und daß sie die Minister, welche zu der Botschaft gerathen hätten, nicht für sähig erachte, die Regierung des Landes zu führen. Am 13. November genehmigte sie eine Denkschrift ihres Ausschusses über eine Anklage gegen die Minister und unmittelbar vor ihrer letzten Auseinandersetzung beschloß sie, noch 200 Mitglieder stark, „daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, über die Staatsgelder zu verfügen und die Steuern zu erheben, so lange die Nationalversammlung nicht ungestört in Berlin ihre Beratungen fortzusetzen vermöge, und daß dieser Beschluß mit Ablauf des 17. November 1848 in Kraft trete.“ In Brandenburg wurde die Nationalversammlung am 27. November wieder eröffnet, war aber, da nur 120 Mitglieder sich eingestellt hatten, nicht beschlußfähig. Am 1. Dezember erschienen mehr als 100 andere Mitglieder, so daß die Beschlußfähigkeit hergestellt war, schieden aber sogleich wieder aus, als ihr Antrag verworfen wurde, sich drei Tage zu vertagen, damit die Fehlenden Zeit erhielten, zu erscheinen. Unter diesen Umständen wurde durch königliche Verordnung vom 5. Dezember (Ges.-Samml. S. 371) die Auflösung der Versammlung ausgesprochen. Dies wurde in dem ebenfalls publizirten Bericht des Staatsministeriums damit motivirt, „daß die Mehrzahl der Abgeordneten, ungeachtet der Vertagung und Verlegung der Versammlung, ihre Beratungen eigenmächtig in Berlin fortgesetzt und sich angemacht habe, als eine souveräne Gewalt über Rechte der Krone zu entscheiden, insbesondere die Steuerverweigerung zu proklamiren und hierdurch die Fackel der Anarchie in das Land zu schleudern und den ganzen Staatsverband dem Umsturze preiszugeben; . . . daß hiernächst die Versammlung in Brandenburg nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammengelassen sei, und daß die von der der Verlegung sich widersetzenden Partei späterhin dort eingetretenen Mitglieder dadurch, daß sie sich nach kurzer Zeit wieder entfernten, die Versammlung abermals beschlußunfähig gemacht und dadurch außer Stand gesetzt hätten, sich zu konstituiren; . . . daß somit die Majorität der Versammlung sich in offener Auflehnung gegen die königlichen Anordnungen befinde und auf einem Standpunkte verharre,